



Folgend aufgelistet eine Auswahl an FAQs für die interne Verwendung der ZCH-Landwirtschaftsämtler:

### Präzisierungen der Massnahmenanforderungen

1. Kann im Falle von Präzisierungen / Änderungen der Massnahmenanforderungen die betreffende Massnahme ohne Beitragsrückforderung abgemeldet werden?

*Ja. Da es sich um eine einseitige Änderung der vertraglichen Bedingungen handelt, kann ein Betrieb die entsprechende LQ-Massnahme ohne Konsequenzen abmelden.*

### Budgetrahmen

2. Gemäss ersten Hochrechnungen werden die vom BLW vorgegebenen Budgetrahmen überschritten. Wie werden Kürzungen der Beiträge genau vorgenommen?

*Kürzungen werden vorerst bei den eingebauten Pufferbeiträgen (Grundbeitrag & L3 zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung) vorgenommen.*

- Der Grundbeitrag wird auf CHF 300.- gekürzt (ursprünglich CHF 350.-)
- Der Beitrag für L3 wird je nach Bedarf gekürzt.

*Falls trotz diesen Kürzungen mit zunehmender Projektdauer der vorgegebene Budgetrahmen nicht ausreichen wird, ist mit weiteren Kürzungen zu rechnen (z.B. bei einzelnen Massnahmen, oder prozentuale Kürzung der gesamten LQ-Beiträge).*

### Einstiegskriterien

3. Gelten die Einstiegskriterien im 2. Jahr ebenfalls als erfüllt, wenn im ersten Jahr in den drei aus der Kategorie A und L zu erfüllenden Massnahmen eine einjährige Massnahme enthalten ist (z.B. L10 C Hochstammobstbäume neu pflanzen)?

*Ja. Einmalige Massnahmen sind betreffend Einstiegskriterien für die ganze LQ-Periode anrechenbar.*

4. Wie ist das Vorgehen bei Flächenverlust/Flächenabtausch, wenn davon eine bestimmte Massnahme betroffen ist (Verpflichtung 8 Jahre bzw. bis Ende Projektdauer)? Wie wird dies in den Kantonen administrativ umgesetzt?

*Bei Pachtlandverlust werden keine Kürzungen vorgenommen (siehe Art. 105 Abs 4 DZV). Kürzungen bei Flächenabtausch sind administrativ schwierig zu handhaben, da z.B. der Tausch einer Parzelle dem LWA nicht speziell gemeldet werden muss. Zudem werden die LQ-Massnahmen nicht in sämtlichen Kantonen auf Niveau BWE erfasst, sondern oft nur auf Niveau Betrieb.*

5. Kann ein Betrieb zur Erfüllung der Einstiegskriterien, auch 3-mal die gleiche A- oder L-Massnahme anmelden?

*Nein, um die Einstiegskriterien zu erfüllen, müssen neben den Grundanforderungen G1-3 zusätzlich drei unterschiedliche A- und/oder L-Massnahmen angemeldet werden.*

## Generelle minimale Anforderungen

6. Um Missbrauch zu Verhindern, sind für längenrelevante Massnahmen Mindestdimensionierungen vorgeschrieben (z.B. Steinmauern → Minimum 20m anzumelden). Muss die Mindestdimensionierung jeweils ein zusammenhängendes Element darstellen oder kann dies auch der Summe der angemeldeten Einzelelemente entsprechen?

*Die minimale Länge gilt in den meisten Fällen pro Massnahme und nicht pro Objekt (Grund: Administrativ sind auch kleinere Dimensionierungen handhabbar).*

## Neupflanzungen

7. Werden Beiträge für selbstgezogene Bäume ausbezahlt? Soll der Betrieb sich in diesem Fall selbst eine Quittung ausstellen?

*Ja, aber nur für einheimische Laubbäume (keine Hochstammobstbäume). Dafür werden ab 2015 neu CHF 160.- ausbezahlt (deckt Kosten für Baumschutz und Arbeitsaufwand.). Eine Quittung muss in diesem Fall nicht mehr vorhanden sein.*

*2014 werden sämtliche angemeldeten Neupflanzungen abgegolten. Liegen jedoch bei den Kontrollen keine Kaufquittungen vor (von 2014!), werden die Beiträge entsprechend zurückgefordert.*

## G1 Beratung

8. Wie werden die LQ-Betriebsberatungen durchgeführt/organisiert?

*Beratungen werden kantonale organisiert und angeboten. Wann und wie die Beratungen stattfinden haben, wird durch die kantonalen Landwirtschaftsämter vorgegeben.*

## G3 Ordnung auf dem Betrieb halten

9. Wann gilt eine Bauphase als abgeschlossen?

*Eine Bauphase gilt spätestens nach Bauabnahme als abgeschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Ordnung auf dem Betrieb wieder den Anforderungen der Massnahme G3 entsprechen.*

## A1a Naturnahe Wege auf der Betriebsfläche pflegen

10. Der Bewirtschaftungsweg führt teilweise durch den Wald und wird vom Bewirtschafter unterhalten (auch im Wald). Kann man die Laufmeter durch den Wald angeben oder nicht?

*Nein. Bewirtschaftungswegen werden nur auf der Betriebsfläche abgegolten. Der Waldperimeter ist dadurch explizit ausgenommen.*

11. Können Vieh-Trampelwege auch angemeldet werden?

*Nein. Vieh-Trampelwege gelten nicht als naturnahe Wege im Sinne von A1a.*

12. Kann ein Bewirtschaftungsweg angemeldet werden, wenn auf der unteren Seite eine Fahrspur mittels Stützmauerchen befestigt ist, die zweite Fahrspur jedoch unbefestigt ist?

*Ja, sofern die Fahrspuren selbst keine Befestigung (Beton, Asphalt oder Rasengitter) aufweisen, ist der Bewirtschaftungsweg anmeldbar.*

13. Bei den Massnahmen A1a und A1b können naturnahe Wege angemeldet werden. Welcher Landwirt kann den Weg anmelden, wenn der Weg jeweils zur Hälfte auf zwei BWEs liegt?

*Die Landwirte können von der gesamten Weglänge je nur die Hälfte dem eigenen Betrieb anrechnen.*

14. Wie können Wege angemeldet werden, die sich im Grenzbereich von zwei Betrieben befinden?

*Es gilt die Eigenverantwortung der Bewirtschafter. Die Betriebe haben sich untereinander abzusprechen. Der Weg kann in seiner ganzen Länge entweder von einem Betrieb oder zu miteinander abgesprochenen Bruchteilen von beiden Betrieben angemeldet werden.*

### **A1b Wanderwege im Sömmerungsgebiet pflegen**

15. Kann für Wanderwege, die nicht durch den Kanton oder eine Wanderwegorganisation unterhalten bzw. finanziert werden, ein höherer Beitragsansatz genommen werden?

*Nein. Es werden generell nur offizielle Wanderwege (in Wanderkarte festgehalten) abgegolten, die NICHT durch Dritte unterhalten bzw. finanziert werden.*

### **A2a Durchgänge im gekennzeichneten Wegnetz pflegen**

16. Was versteht man unter verstellbaren Elektrotoren?

*Siehe Merkblatt zur Massnahme A2a.*

17. Sind Elektrozäune mit Handgriff/Feder bzw. Isolatoren an Elektrodraht als Durchgänge anmeldbar? Sind elektrische Weideruten anmeldbar?

*Ja. Siehe Merkblatt zur Massnahme A2a*

### **A2b Durch Weiden führende Wanderwege abzäunen**

18. Können Auszäunungen bei Rinder- und Kuhherden auch angemeldet werden?

*Nein. Nur Wege in Weiden mit Mutterkuhherden, Stieren, Schafherden mit Schafbock u.Ä. sind für diese Massnahme zugelassen.*

19. Wie lange muss die Abzäunung bestehen? Ganzjährig?

*Die Zäune müssen solange stehen, wie die entsprechenden Flächen beweidet werden.*

20. Sind nur gekennzeichnete, offizielle Wanderwege anmeldbar?

*Ja.*

21. Wie ist es mit Wegen, die z.B. durch Schüler benutzt werden aber nicht offizielle Wanderwege sind?

*Diese "Wege" sind nicht anmeldbar. Die Massnahme ist auf offizielle Wanderwege beschränkt.*

22. Müssen die Abzäunungen jährlich neu erstellt werden?

*Ja. Das Anrechnen von permanenten Auszäunungen entlang von Wanderwegen ist nicht gestattet.*

### **A 4 Kulturelle Werte zeigen**

23. Ist diese Massnahme auch mit Objekten (z.B. Wegkreuz) im Hofraum möglich?

*Nein. Die Anforderung "regelmässig, ortsüblich landwirtschaftlich genutzt" impliziert, dass das Objekt auf der LN bzw. der Sömmerungsfläche liegt.*

24. Was bedeutet "jederzeit zugänglich"? Bedeutet das freier Zugang für die Öffentlichkeit?

*Sofern das Objekt nicht mittels Elektrozaun oder Ähnlichem abgegrenzt ist, gilt es als jederzeit zugänglich.*

25. Muss das Objekt bzw. ein Zugang zum Objekt jederzeit ausgemäht sein?

*Nein. Eine regelmässige, ortsübliche landwirtschaftliche Nutzung reicht aus.*

26. Holzkreuze werden aufgrund des Materials nicht 50 Jahre alt. Können Holzkreuze trotzdem angemeldet werden?

*Ja, sofern der Standort seit mindestens 50 Jahren besteht.*

27. Können Bunker aus dem 2. Weltkrieg in LN angemeldet werden (es erfolgt eine landwirtschaftliche Nutzung um das Objekt)?

*Nein.*

28. Können Panzersperren angemeldet werden?

*Nein. Die unmittelbare Umgebung von Panzersperren gilt nicht als LN.*

29. Kann ein Objekt, das auf einem Findling steht und ausgemäht wird, auch angegeben werden?

*Ja. Aber entweder als Objekt für die Massnahme A4 oder als Hindernis im Sinne der Massnahme L4 Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten.*

#### **A5 Steinmauern**

30. Können Drahtsteinkörbe auch angemeldet werden?

*Nein.*

31. Sind Steinmauern entlang von Strassen oder Häusern anmeldbar?

*Ja, sofern sie auf der Bewirtschaftungsfläche liegen und vom Bewirtschafter unterhalten werden.*

32. Welche Art Steinmauern sind beitragsberechtigt?

*Nur Trockensteinmauern bzw. von Hand errichtetes, mörtelfreies Mauerwerk (davon ausgenommen ist das jeweilige Fundament der Mauern). Siehe auch Merkblatt zur Massnahme A5.*

33. Ist Mauerwerk mit Mörtel zulässig?

*Nein.*

34. Was ist mit Mauerwerk, das 2014 zu den damaligen Bedingungen angemeldet wurde? Ist mit Rückforderung von Beiträgen zu rechnen?

*Nein. Aber die angemeldeten Mauern dürfen ab 2015 nicht mehr weitergeführt werden bzw. sind ab 2015 nicht mehr beitragsberechtigt.*

35. Kann eine von Efeu überwachsene Trockenmauer (Steine kaum mehr sichtbar) angemeldet werden?

*Ja. Bedingung ist aber, dass die darunterliegende Mauer intakt und nicht verfallen ist.*

36. Ist eine Mauer aus grossen Nagelfluhlöcken (mit Material vor Ort erbaut) beitragsberechtigt?

*Ja.*

#### **A6 Naturnahe Umgebungspflege von traditionellen Gebäuden**

37. Wo ist auf Stufenbetrieben das Betriebszentrum? Kann der andere Stall als A6 angemeldet werden?

*Nein, da Stufenbetriebe i.d.R. bewohnt werden, sind sie nicht beitragsberechtigt.*

38. Warum sind 200 m Abstand zum Betriebszentrum massgebend? In kleinstrukturierten Gebieten sind die Weidgädeli vielfach näher als 200 m werden jedoch genauso genutzt und gepflegt.

*Die Abstandsanforderung ist als Richtlinie zu verstehen. Die Kantone können in begründeten Fällen vom Mindestabstand abweichen. Ziel ist, traditionelle alleinstehende Gebäude zu unterstützen, d.h. das Objekt steht im Normalfall nicht in einem Gebäudeensemble / bei einer Produktionsstätte bzw. im Hofraum des Betriebs.*

39. Können Gebäude geltend gemacht werden, die zwar auf dem bewirtschafteten Land eines Betriebes stehen, jedoch vom eigentlichen Landbesitzer benutzt werden?

*Ja, relevant ist die naturnahe Umgebungspflege des traditionellen Gebäudes und nicht das Besitzverhältnis.*

40. Können Gebäude geltend gemacht werden, die temporär der Unterbringung von Milchkühen dienen?

*Nein. Die Auflistung der beitragsberechtigten Gebäude ist abschliessend (Futter-/Torf-/Streueschürli, Jungviehstall, Bienenhäuschen oder Speicher).*

## **A 7 Holzlattenzäune und Schärhäge pflegen**

41. Kann ein Holzlattenzaun mit stehenden Eisenbahnschwellen angemeldet werden?

*Nein. Die Verwendung von Eisenbahnschwellen fällt nicht unter das allgemeine Verständnis von traditionellen, landschaftlich typischen Abgrenzungen*

42. Kann ein Holzlattenzaun mit einer Latte und zusätzlichem Stoppdraht geltend gemacht werden?

*Ja. Mindestanforderung ist eine Querlatte aus Holz.*

43. Sind Kreuz-, Palisaden- und Staketenzäune anrechenbar?

*Ja.*

44. Können Pferdekoppeln mit Holzlattenzäunen ebenfalls angemeldet werden?

*Ja, sofern es sich dabei um einzelne Koppeln/Pferdeweiden handelt (mit Holzlattenzäunen ohne Farbanstrich).*

*Die für Pferdepensionen typischen eher kleinflächigen, sehr zahlreichen Pferdekoppeln (meist um Stallgebäude arrondiert) sind aber davon ausgenommen. Deren Erscheinungsbild wirkt sich auf das Landschaftsbild eher negativ aus.*

45. Kann ein Baumschutz aus Holzlatten ebenfalls geltend gemacht werden?

*Nein.*

46. Können Zäune, die gar nicht zur Einzäunung von Vieh dienen, geltend gemacht werden?

*Nein. Die Abgrenzungen müssen zwingend der Einzäunung von Weiden oder Mähweiden dienen.*

47. Können einfache Lattenzäune (eine Querlatte) mit zusätzlich angebrachtem Maschengitter (anstelle eines Stoppdrahtes) geltend gemacht werden?

*Ja, sofern das Maschengitter eine unauffällige Farbe hat und die Querlatte von massiver Bauart ist.*

## **A7c Lebhäge und Dornenzäune unterhalten**

48. Wird die Massnahme doch separat möglich sein?

*Ja, ab 2015 können die für die ZCH typischen Lebhäge/Dornenzäune angemeldet werden.*

## **A8 Holzbrunnen, Stein- und Betontröge unterhalten**

49. Sind Brunnenröge bei Weidställen/-gädeli beitragsberechtigt?

*Ja, sofern sie dem Vieh als Tränke dienen und von der Weide direkt zugänglich sind.*

50. Ist die Zufuhr von Wasser über offene Rinnen oder Känel aus Bach möglich?

*Ja, sofern das Ganze einen ordentlichen und gepflegten Eindruck hinterlässt.*

51. Sind mit Holz verkleidete Badewannen zugelassen?

*Nein.*

52. Müssen die Tröge stets Wasser beinhalten?

*Nein, es muss aber ersichtlich sein, dass die Tröge gebraucht werden, solange das Vieh auf der Weide ist.*

### **A9a Einzelbäume, Baumreihen und Alleen erhalten**

53. Sind Baumgruppen, die enger als 10m stehen gar nicht beitragsberechtigt oder einfach die Bäume mit mehr als 10m Distanz?

*Ja. Massgebend ist die Mindestdistanz von 10m zwischen den Bäumen. Bäume, die diese Distanz überschreiten, sind einzeln anmeldbar.*

54. Wie ist das Gesamttotal von 2 Bäumen/ha Betriebsfläche zu verstehen?

*Die Obergrenzen der Massnahmen A9a1 und A9a2 können nicht kumuliert werden. D.h. die Limite der Anzahl Bäume/ha bezieht sich auf die grossen und die kleinen Bäume gemeinsam.*

55. Wie ist der Mindestabstand zwischen den Bäumen zu messen?

*Es gilt die horizontale Distanz (von Baumstamm zu Baumstamm) gemäss Geoportalen der Kantone.*

56. Sind Birken, Zitterpappeln und Stechpalmen ebenfalls anmeldbar?

*Die Kantone definieren die möglichen anzumeldenden Arten in separaten Listen.*

57. Wird zwischen Edel- und Rosskastanie unterschieden?

*Ja. Die Edelkastanie zählt als Hochstammfeldobstbaum, die Rosskastanie hingegen als Feldbaum.*

58. Was ist, wenn ein grosser Baum unter A9a2 angemeldet ist und aufgrund höherer Gewalt (Sturm, Blitzschlag) gefällt werden muss oder umgeworfen wird?

*Der Grund für den Abgang des Baumes muss dem Landwirtschaftsamt gemeldet werden bzw. der Baum ist abzumelden. Eine Neupflanzung für diesen Baum ist freiwillig und kann auch über die Massnahme A9b erfolgen (das gleiche Vorgehen gilt bei den Hochstammfeldobstbäumen).*

59. Müssen abgehende Einzelbäume im Sömmerungsgebiet auf eigene Kosten ersetzt werden?

*Ja, aber meist ist dies im Rahmen des vorhandenen Baumbestandes und somit ohne Neupflanzung möglich. Sind keine "Ersatzbäume" vorhanden, so ist eine Ersatzpflanzung auf eigene Kosten vorzunehmen.*

60. Können Einzelbäume aus Baumgruppen, die nicht als Wald ausgeschieden sind, ebenfalls angemeldet werden (bei Erfüllung der restlichen Bedingungen).

*Ja. Einzelbäume in Baumgruppen sind anmeldbar, Einzelbäume in Baumgruppen müssen aber ebenfalls den Mindestabstand von 10m aufweisen, um als separate Bäume angerechnet werden zu können.*

61. Können Einzelbäume in Hecken, ebenfalls angemeldet werden (bei Erfüllung der restlichen Bedingungen).

*Nein. Einzelbäume in Hecken sind nicht anmeldbar.*

### **A9b Einzelbäume, Baumreihen und Alleen pflanzen**

62. Können Sämlinge bzw. Jungbäume (vor allem Ahorn / Esche) gesetzt und angerechnet werden?

*Ja, sofern Sie den Anforderungen betreffend Grösse bzw. Stammumfang genügen.*

63. Müssen bei Neupflanzungen die Kaufquittungen für das Pflanzenmaterial bis Ende der Projektperiode aufbewahrt werden?

*Nein. Nicht das Ende der Projektphase ist das ausschlaggebende Kriterium, sondern die erste betriebliche Kontrolle Landschaftsqualität nach der Neupflanzung. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Kaufquittungen aufbewahrt und vorgezeigt werden können.*

64. Wird der Abstand zwischen den Einzelbäumen und zu Wald / Hecke vom Stamm oder der Krone her gemessen?

*Der Abstand von 10m zwischen den Einzelbäumen und die von 20m zum Wald / zur Hecke werden vom Stamm her gemessen.*

65. Können auch tote Bäume geltend gemacht werden? Müssen angemeldete, tote Bäume im Falle eines Abgangs ersetzt werden?

*Ja, und zwar solange wie eine deutlich erkennbare Krone vorhanden ist, keine Gefahr für die Allgemeinheit besteht und der Baum entsprechend gepflegt wird (z.B. Fallholz aufsammeln).*

*Ein angemeldeter, toter Baum muss bei einem Abgang mit einer Neupflanzung auf eigene Kosten ersetzt werden.*

#### **A10 Naturnahe Kleingewässer**

66. Sind Kleingewässer, die im Rahmen von Ersatzmassnahmen oder Rekultivierung von Land (z.B. bei Ausbau von Autobahn) geschaffen wurden, anmeldbar?

*Ja, sofern keine jährliche Abgeltung über Dritte erfolgt (z.B. Astra).*

67. Wird der Beitrag pro Are Wasserfläche UND Pufferstreifen ausbezahlt?

*Ja. Obwohl damit der Pufferstreifen einen verhältnismässig hohen Beitragsansatz erhält.*

68. Die Mindestgrösse der Kleingewässer liegt bei 25 m<sup>2</sup>. Kann diese Fläche auch auf mehrere Tümpel verteilt sein?

*Ja. Dies ist gemäss Anforderungen so vorgesehen.*

69. Können nur stehende Gewässer angemeldet werden (keine Bäche)?

*Ja, für diese Massnahme werden nur stehende Gewässer berücksichtigt.*

70. Was ist, wenn der Teich in der Nähe einer Strasse (ca. 3 m entfernt) liegt - kann man dieses Objekt trotzdem angeben?

*Nein. Der Pufferstreifen von 6 m ist gemäss Anforderungen einzuhalten (keine Düngung, keine PSM).*

*Die Kantone können hier aber in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.*

71. Muss der Pufferstreifen auch bei Kleingewässern im Hofareal eingehalten werden?

*Ja. Der Pufferstreifen von 6m ist gemäss Anforderungen einzuhalten (keine Düngung, keine PSM).*

72. Können Riedtümpel, die für den Schnitt abgelassen werden, trotzdem angemeldet werden?

*Nein. Eine das ganze Jahr über mind. 25 m<sup>2</sup> grosse, offene Wasserfläche ist zwingend.*

73. Darf ein Weiher nach der Erstellung und der Verpflichtungsdauer wieder zurückgebaut werden?

*In der Regel wird ein naturnahes Kleingewässer sehr schnell von schützenswerten Tieren und Pflanzen besiedelt. Diese Kleingewässer dürfen nicht zurückgebaut werden, ausser ein angemessener Ersatz wird vorgängig erstellt (NHG, Art. 18).*

#### **L1 Siedlungsnaher BFF**

74. Wie setzt sich der LQ-Bonus für siedlungsnahen BFF zusammen?

*Der LQ-Bonus wurde anhand einer Durchschnittsberechnung festgelegt. Als Referenz dient eine extensive Wiese (häufigster BFF) in der Bergzone II mit Qi und Vernetzung. Der Beitrag von 400.-/ha entspricht dabei einem 25%-LQ-Bonus auf den Biodiversitätsbeitrag von 1'700.-/ha.*

75. In der Bergzone 1 hat es oft auch "siedlungsnahen" BFF-Flächen. Wäre eine Erweiterung dieser Massnahme in die Bergzone 1 möglich?

*Die Kantone regeln selbst, in welchen Landschaftstypen sie die Massnahmen der Kategorie L zulassen möchten. Je nach für diese Massnahme möglichen Landschaftstypen, ist die Bergzone gänzlich von der Massnahme ausgenommen.*

76. Sind an ein beitragsberechtigtes BFF-Objekt angrenzende BFF (auf einer anderen BWE), die selbst mehr als 100m Entfernung zum Siedlungsrand aufweisen, anrechenbar?

*Ja, aber nur wenn es sich dabei um ein zusammenhängendes BFF-Element handelt (z.B. extensive Wiese über mehrere BWEs) und die einzelnen BWEs zum gleichen Betrieb zählen.*

## **L2 Tristen erstellen**

77. Wie ist die Anmeldung einer Triste im Jahr XXXX zu verstehen?

*Die Anmeldung verpflichtet zum einmaligen Bau (und Abbau nach spätestens 2 Jahren). Die Massnahme muss nicht während der gesamten Projektperiode erneut umgesetzt werden. Ein erneuter Bau muss aber jeweils neu angemeldet werden.*

78. Kann die Triste schon früher abgeräumt werden, falls sie in einem Lawinenzug zu stehen kommt?

*Nein. Die Triste ist so anzulegen, dass sie während der nötigen Mindestdauer (frühester Abbau 1. Januar des Folgejahres) bestehen kann. Ein bekannter Lawinenzug eignet sich nicht als Tristenstandort.*

79. Gibt es bei den Tristen einen Mindestdurchmesser?

*Ja. Der Bau der Triste hat fachgerecht zu erfolgen, was einen Mindestdurchmesser bedingt. Die Begleitgruppe LQB-ZCH hat im Merkblatt "L2 Tristen erstellen" die Mindestanforderungen definiert*

80. Was ist unter fachgerechtem Tristenbau genau zu verstehen?

*Siehe Merkblatt "L2 Tristen erstellen".*

81. Spielt die Herkunft des Schnittgutes (Kultur) eine Rolle?

*Nein.*

*(In der Zentralschweiz werden Tristen traditionell mit dem Schnittgut von Streueflächen errichtet. Tristen aus Schnittgut von extensiv genutzten Wiesen ist ebenfalls eine weit verbreitete Variante.)*

## **L3 gestaffelter Futterbau**

82. Wie wird Mähweidenutzung (auf Kultur 613 Übrige Dauerwiesen) bewertet?

*In den Anforderungen ist folgende Präzisierung vorgesehen: Mindestens 20% der Dauerwiesen (Code 0613) werden frühestens 2 Wochen nach Beginn der Hauptfütterernte das 1. Mal geschnitten.*

83. Kann die Massnahme nur in bestimmten Landwirtschaftlichen Zonen erfüllt werden?

*Nein, die Massnahme ist gesamtbetrieblich zu erfüllen.*

84. Kann die Massnahme nur auf einem beschränkten Teil der Kultur 613 (Übrige Dauerwiesen) angemeldet werden?

*Nein, die Massnahme ist gesamtbetrieblich zu erfüllen, d.h. im Normalfall wird die Summe der Kultur 613 automatisch für die Massnahme L3 übernommen.*

85. Wie finde ich heraus, welche Parzelle in welcher Zone liegt?

*Dies sollte im Parzellenverzeichnis ersichtlich sein.*

86. Wie wird diese Massnahme kontrolliert?

*Das Schnittregime muss für den Kontrolleur im Wiesenjournal (gilt auch für Bio-Betriebe) klar ersichtlich sein.*



87. Was ist, wenn das vorgegebene Schnittregime in einem Jahr wegen schlechtem Wetter nicht eingehalten werden kann?

*Das vorgegebene Schnittregime ist jederzeit einzuhalten. Ist dies nicht der Fall, ist mit Sanktionen gemäss kantonalem LQ-Sanktionsschema zu rechnen (Rückforderung der entsprechenden Beiträge).*

88. Kann man ein Gesuch stellen, falls das Schnittregime aus irgendwelchen Gründen in einem Jahr nicht einzuhalten ist?

*Nein.*

89. Gilt eine Frühjahrsweide vor der Mähnutzung auch als Beginn der Hauptfutterernte?

*Nein. Jedoch kann die der Weide anschliessende Heunutzung der Hauptfutterernte oder der später genutzten Restfläche angerechnet werden.*

#### **L4 Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten**

90. Wie sind lineare Hindernisse zu zählen?

*Bei einseitiger Bewirtschaftung sind 100m gleichwertig zu 50m beidseitiger Bewirtschaftung. Ein Hindernis à 100m beidseitiger Bewirtschaftung ist als 2 Hindernisse anrechenbar. usw.*

91. Ab wann ist ein lineares Hindernis anrechenbar (z.B. ein Wassergraben)?

*Ein lineares Hindernis ist dann anrechenbar, wenn das Mähen des Hindernisses nur mit handgeführten Maschinen möglich ist. Ist ein Wassergraben mit dem Scheibenmäher mähbar, kann er nicht als Hindernis geltend gemacht werden.*

92. Sind Flächen mit Weidputzete oder Mulchschnitt auch anrechenbar?

*Nein. Mindestens eine jährliche Schnittnutzung ist zwingend.*

93. Sind Flächen, die nur alle zwei Jahre gemäht werden auch anmeldbar?

*Nein. Mindestens eine jährliche Schnittnutzung ist zwingend.*

94. Ist mit der Anmeldung dieser Massnahme ein Verbot zur Entfernung von Hindernissen verbunden?

*Nein. Aber die Anzahl der angemeldeten Hindernisse ist während der Projektdauer einzuhalten.*

95. Ist ein Bach der mit Hecken gesäumt ist und durch LN geht auch als Hindernis anmeldbar?

*Nein. Es sind nur Rinnsale (Wassergräben mit Sohlenbreite kleiner 40cm), die zudem mit von Hand geführten Maschinen ausgemäht werden müssen, anmeldbar.*

96. Ist ein Gebüsch oder ein Asthaufen auch als Kleinstruktur anmeldbar?

*Nein.*

97. Wie werden Hindernisse im steilen Land gezählt?

*Massgebend ist der Neigungswechsel (Kuppierung) bzw. die Anforderung, dass das Hindernis nur mit von Hand geführten Maschinen ausgemäht werden kann.*

98. Wie können mehrere, sehr nahe beieinander liegende Kuppierungen angerechnet werden? Als ein Hindernis oder mehrere?

*Sofern die Fläche der einzelnen Kuppierungen mind. 1 Quadratmeter beträgt, sind diese als einzelne Hindernisse anrechenbar.*

#### **L6 Wildheuf Flächen nutzen**

99. Gibt es auf diesen Flächen auch einen Beitrag für Hindernisse.

*Hindernisse sind auf die LN eines Ganzjahresbetriebs beschränkt. LN ist von der Massnahme L6 Wildheuf Flächen ausgeschlossen.*

## **L7 Versch. Ackerkulturen anbauen**

100. Gilt jeweils die jährliche offene Ackerfläche (je nach Anteil Kunstwiesen)?

*Ja.*

101. Zählen hier Bunt-/Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen, Saum auf Ackerfläche und Blühstreifen für Nützlinge und Bestäuber ebenfalls zur offenen Ackerflächen?

*Nein. Die OA ist hier ohne BFF zu verstehen.*

102. Wie wird der Mindestanteil der einzelnen Kulturen genau berechnet?

*Als Bezugsgrösse zählen sämtliche Kulturen auf der Offenen Ackerfläche ohne BFF (Ackerschonstreifen, Bunt- und Rotationsbrachen, Saum auf Ackerfläche).*

103. Können pro Betrieb mehrere der L7-Teilmassnahmen angemeldet werden?

*Nein.*

*Per 2015 ist eine Zusammenlegung der einzelnen L7-Massnahmen vorgesehen. Je nach Jahr wird so ein angemeldeter Betrieb automatisch in eine der 3 Kategorien drei, vier oder fünf Kulturen eingeteilt. Der Betrieb muss dann während der Verpflichtungsdauer immer mind. 3 verschiedene Hauptkulturen auf seiner offenen Ackerfläche anpflanzen (jeweils mind. 10%-Anteil).*

104. Werden bei der Massnahme 'L7 Verschiedene Ackerkulturen anbauen', alle Kulturen der offenen Ackerfläche einzeln angerechnet? Werden beispielsweise Wintergerste und Sommergerste als zwei Kulturen angerechnet?

*Ja, Wintergerste und Sommergerste können als zwei Kulturen angerechnet werden. Grundsätzlich gilt, dass jeder Kulturencode der offenen Ackerfläche (Flächencodes des Bundes) als eigene Kultur zählt (sofern es eine Hauptkultur ist).*

## **L8a offenhalten mit Tieren**

105. Eine bestimmte Fläche wird bereits seit Jahren mit Geissen offen gehalten. Können auch rückwirkend Beiträge geltend gemacht werden?

*Nein. Vor Umsetzung der Massnahme hat die Einreichung und Bewilligung eines entsprechenden Gesuches zu erfolgen.*

106. Nach welchen Kriterien werden Gesuche beurteilt?

*Die genauen Kriterien (z.B. minimaler Verbuschungsgrad) werden innerhalb der Begleitgruppe noch festgelegt werden.*

107. Gibt es eine Obergrenze für die Anzahl möglicher Tiere pro Hektare?

*Die Obergrenze der maximalen Anzahl Tiere wird im Rahmen der Gesuchbewilligungen festgelegt werden und kann deshalb unterschiedlich hoch ausfallen.*

108. Ist für Jungtiere ein reduzierter Tarif vorgesehen?

*Nein. Es wird lediglich eine maximale Anzahl Tiere pro Gesuchfläche (und somit ein Maximalbeitrag) definiert. Ob nun Jungtiere oder ausgewachsene Tiere eingesetzt werden, ist dem Betrieb selbst überlassen.*

## **L8b Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen freiholzen**

109. Können Einwuchsflächen geltend gemacht werden, die als LN deklariert sind?

*Nein. "Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen" sind per Definition keine LN mehr. Kann ein Betrieb gewisse Flächen nicht mehr als LN nutzen, so hat er dies dem Landwirtschaftsamt entsprechend zu deklarieren.*

110. Können Flächen freigeholzt werden, die bereits als Wald gelten?

*Nein. Es gilt ein generelles Waldrodungsverbot.*

### L8c Landwirtschaftlich genutzte Flächen maschinell offenhalten

111. Ist die Waldrandpflege (jährliches zurückschneiden und „abäbutzä“) auch anrechenbar?

*Nein. Der Waldrand gehört nicht zur LN!*

112. An wen ist ein Gesuch für maschinelle Offenhaltung zu richten?

*Die genaue Handhabung der Gesuchstellung ist je nach Kanton unterschiedlich. Ansprechpartner sind in der Regel die Landwirtschaftsämter.*

113. Nach welchen Kriterien werden Gesuche beurteilt?

*Die genauen Kriterien (z.B. minimaler Verbuschungsgrad) werden noch definitiv festgelegt (Merkblatt in Erarbeitung).*

114. Auf welche Fläche werden die maximalen Beiträge effektiv ausgerichtet?

*Die maximalen Beiträge werden nach Bewilligung und Umsetzung des Gesuchs nur auf die effektiv verbuschte Teilfläche einer angemeldeten BWE entrichtet.*

### L9d Hecken sanft aufwerten

115. Kann eine Hecke mit Pufferstreifen (857) ebenfalls für diese Massnahme angemeldet werden?

*Nein. Hierfür können nur "Hecken mit Krautsaum" (QI, 852) angemeldet werden.*

### L10 Hochstammobstbäume (HSOB)

116. Kann ein Betrieb auch Bäume für die Teilmassnahme L10a anmelden, wenn er gesamthaft mehr als 19 Bäume auf seinem Betrieb hat?

*Nein. L10a kann nur von Betrieben mit max. 19 Bäumen angemeldet werden.*

117. Warum müssen abgehende Bäume auf eigene Kosten ersetzt werden?

*Aus landschaftlicher Sicht ist das Ziel, die Erhaltung der Anzahl Hochstammfeldobstbäume. Der Betrieb hat theoretisch die Möglichkeit, nicht alle HSOB für L10a oder L10b anzumelden und kann sich somit einen gewissen Puffer schaffen.*

118. Können Holunder-Bäume als HSOB angemeldet werden?

*Nein. In der DZV ist eine abschliessende Aufzählung der als HSOB anrechenbaren Bäume festgehalten.*

119. Können Neupflanzungen gemäss L10c als Ersatz für abgegangene Hochstammobstbäume geltend gemacht werden?

*Ja. Aber nur sofern die Anzahl unter L10a oder L10b angemeldeter Hochstammobstbäume um die gemäss L10c neu gepflanzten Bäume erhöht wird.*

#### **Beispiel:**

*Betrieb XY hat im Jahr 2014 insgesamt 100 HSOB auf seinem Betrieb. 80 davon macht er für L10b geltend. Im Jahr 2015 werden mit L10c 20 HSOB gepflanzt. D.h. die Anzahl der HSOB unter L10b muss spätestens im Folgejahr um 20 erhöht werden (neu 100 HSOB unter L10b).*

### Diverses

120. Sind LQ-Objekte/Massnahmen in Bauzonen auch anmeldbar?

*Nein. Auf eingezonten Flächen (Bauzonen) dürfen keine Massnahmen angemeldet werden.*

121. Müssen alle angemeldeten Massnahmen (z.B. L4 Kleinstrukturen und Kleinrelief erhalten) detailliert auf einem Betriebsplan festgehalten werden?

*Nein. Bei einer Kontrolle muss aber klar ersichtlich sein, wo die einzelnen Massnahmen umgesetzt wurden. Bei Massnahmen mit grosser Einzelstückzahl kann auch ein einfacher Hinweis in Form einer Zahlenangabe auf der bestimmten Parzelle genügen.*

*Die restlichen Massnahmen (wie z.B. L7 Verschiedene Ackerkulturen anbauen, L3 zeitlich gestaffelte Futterbaunutzung etc.) sind möglichst genau in einem Betriebsplan festzuhalten.*

*Bei Massnahmen mit Längenangaben müssen die Längen nicht zwingend im Plan als Zahlen erfasst sein.*

122. Wo können Betriebspläne bezogen werden?

*Normalerweise können Betriebspläne via kantonales Landwirtschaftsamt bezogen werden.*